

104/SN-54/ME
ME/1035

Institut für Amerikanistik
Universität Innsbruck
Innrain 52

A-6020 Innsbruck

Institut für Anglistik
Universität Innsbruck
Innrain 52

A-6020 Innsbruck

**Studienkommission der Studienrichtung Anglistik/Amerikanistik
der Leopold Franzens Universität Innsbruck**

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1010 Wien

Bewilligt GESETZENTWURF	
Zl. 54	GE/19 P5
Datum: 17. NOV. 1995	
Verteilt: <i>M. M. 90/95</i>	

L. Schefbeck

Einstimmig beschlossene **Stellungnahme** der Studienkommission Anglistik und Amerikanistik der Universität Innsbruck zum Entwurf des UniStG aus der Sitzung am 8.11. 1995

Nach ausführlicher Auseinandersetzung mit dem Gesetzesentwurf und den dazu eingegangenen zahlreichen Stellungnahmen von Vertretern aller Gremien kommt die Studienkommission Anglistik und Amerikanistik der Universität Innsbruck zu folgendem Beschluß:

Wir lehnen den vorliegenden Gesetzesentwurf vollinhaltlich und grundsätzlich ab. Wir identifizieren uns mit den wesentlichen Kritikpunkten, wie sie in der Preamble zur Stellungnahme der Studienkommission Anglistik und Amerikanistik der Universität Wien vom 9. Oktober 1995 angeführt sind, und zwar wie folgt:

Der Entwurf für ein Bundesgesetz über Studien an Universitäten ist in der vorliegenden Form inakzeptabel. Neben einer Reihe von Problemen enthält er einige in unser Studium grundlegend eingreifende Bestimmungen, gegen die vor allen anderen schärfstens protestiert werden muß. Es handelt sich dabei in erster Linie um die durchgehend manifestierte Geringschätzung der philologischen, historisch-kulturkundlichen und

philosophisch-humanistischen Fächer, die im Entwurf als "Kulturwissenschaftliche Studien" zusammengefaßt werden.

- * Es wird unterstellt, daß diese als einzige unter sieben erfaßten Gruppen von Studien mit einer Studiendauer von sechs Semestern zum akademischen Grad eines Magisters führen können. Ist diese vergleichsweise Abwertung schon im Inland inakzeptabel, weil sie offensichtlich den Fachhochschulen entspricht und nicht den anderen Universitäten, so hätten sie im internationalen Vergleich katastrophale Folgewirkungen. In keinem anderen Land ist ein Magisterium mit einem kürzeren als einem vierjährigen Studium zu erwerben; dreijährige Studien entsprechen in allen Fällen nur dem niedrigeren Grad des Baccalaureats, das nicht zu selbständigen Studien berechtigt und darin dem bisherigen 1. Studienabschnitt entspricht. Damit würde im Ausland der Ruf der österreichischen Universitätsausbildung in diesen Fächern zerstört.
- * Ein Magisterium nach dreijähriger Studiendauer ist ein Etikettenschwindel und würde unweigerlich zu einer internationalen Diskriminierung und Benachteiligung österreichischer Absolventen führen, die ihnen jegliche Chancen nehmen. Alle beschwichtigenden gegenteiligen Behauptungen sind falsch und müssen als im besten Fall uninformiert kategorisch zurückgewiesen werden.
- * Die Studienkommission für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik protestiert ferner energisch gegen die Abschaffung der Kombinationspflicht in den "Kulturwissenschaftlichen Studien". Gerade die Notwendigkeit und Möglichkeit der individuellen Kombination von Wissensgebieten ergibt differenzierte Chancen für den Eintritt ins Berufsleben, und ein Verwendungsprofil, wie es im neuen Gesetz mehrfach gefordert wird, läßt sich in vielen Fällen ohne Berücksichtigung der jeweiligen Verbindungsmöglichkeiten überhaupt nicht erstellen. Auch hier würde sich Österreich von international üblichen Maßstäben (insbesondere in unserem wichtigsten Nachbarland Deutschland) abkoppeln und damit wiederum die internationale Konkurrenzfähigkeit österreichischer Absolventen zerstören.
- * Weiters wendet sich die Studienkommission für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik strikt gegen jede Tendenz einer Trennung der Lehramtsstudien von den wissenschaftlichen Fächern, die die gleichen Gebiete behandeln. Das steht ebenfalls in unvereinbarem Gegensatz zu anderen Bildungssystemen, insbesondere wiederum in Deutschland; auch hier würde es daher österreichischen Absolventen unmöglich

gemacht, im internationalen Rahmen adäquate Aufgaben zu übernehmen. Es wäre dies aber auch eine schwere Beeinträchtigung der Studier- und Wahlmöglichkeiten, die derzeit gegeben sind.

Die Studienkommission für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik erklärt ausdrücklich, daß sich im Bewußtsein der Verantwortung für ihre Fächer und für ihre Studierenden alle Mitarbeiter außerstande sehen würden, an der Exekution eines Gesetzes mitzuwirken, das die hier inkriminierten Bestimmungen in dieser oder ähnlicher Form vorschreibt.

Darüber hinaus lehnen wir besonders die Einführung eines Verwendungsprofils ab, und zwar mit folgender Begründung:

Die Regelungen betr. das Verwendungsprofil machen besonders bei geisteswissenschaftlichen Studienrichtungen keinen Sinn, und zwar aus zweierlei Gründen:

Bei geisteswissenschaftlichen Studien gibt es erstens kein konkretes Berufsbild (außer bei Lehramtsstudien). So dürfte es auch dem Ministerium bekannt sein, daß Absolvent/Innen der Geisteswissenschaften in den unterschiedlichsten Berufsbereichen tätig sind (Kultur, Soziales, Medien, Beamte,...). Zweitens gibt es für Absolventen der Geisteswissenschaften auch keine eigenen Interessensvertretungen (wie z.B. die Ärztekammer). Deshalb bleibt fraglich, wer bei der Erarbeitung des Verwendungsprofils als Berufsvertretung bei den geisteswissenschaftlichen Studien mitarbeiten soll. Die Kompetenz von Vertretern der Wirtschaft gerade im Bereich der Geisteswissenschaften erachten wir für nicht gegeben. Aus diesen Gründen werden Verwendungsprofile für geisteswissenschaftliche Studien immer bereits eine Einschränkung bzw. Verkürzung der realen Situation darstellen. Aus diesem Grund und auch, weil wir das Konzept des Verwendungsprofils prinzipiell für ein tendenziöses Mittel zur Einschränkung der Freiheit der Wissenschaft und Lehre und zur Einflußnahme der Wirtschaft auf die Universitäten halten, lehnen wir die Einführung eines Verwendungsprofils strikt ab. (Vgl.: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten der Fakultätsvertretung Fachschaft-GEIWI Innsbruck).

Wir verweisen darauf, daß die Implementierung und die Auswirkungen des UOG 93 unbedingt abzuwarten sind, bevor ein UniStG erstellt werden kann. Bei der Erstellung eines solchen Gesetzes muß den Universitäten und besonders den hauptbetroffenen

Fakultäten eine tragende Rolle zukommen, was beim vorliegenden Entwurf verabsäumt wurde. Wir verweisen in diesem Zusammenhang besonders darauf, daß in den beiden Arbeitsgruppen, die den Entwurf vorbereitet haben, die Einwände der Vertreter der Geisteswissenschaftlichen Fakultät während der Vorbereitung des Gesetzesentwurfes übergangen wurden.

Wegen unserer grundsätzlichen Ablehnung verzichten wir auf Stellungnahmen zu weiteren einzelnen und fachspezifischen Problemen.

Abschließend verweisen wir auf die im Entwurf enthaltene Bedrohung der verfassungsmäßig verankerten Lehr- und Lernfreiheit.

Sollte der vorliegende Entwurf trotz der massiven Ablehnung Gesetz werden, beabsichtigt die Studienkommission Anglistik und Amerikanistik in ihrer Gesamtheit unter Aufruf zur Mitwirkung an alle Studierenden der Universität Innsbruck, vor dem Parlament in Wien eine Protestkundgebung abzuhalten.